

# Bemerkungen über die Wappenschilder der XXII Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **9 (1853-1856)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen über  
die Wappenschilder der XXII Kantone

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

Da ohne allen Zweifel die Siegel der Landestheile und Städte aus den Wappenschildern der Gaue hervorgegangen sind, indem sie dieselben Bilder und Farben aufweisen, die wir an den Landespannern bemerken, so lasse ich die Beschreibung und Darstellung der Wappenschilder der Kantone vorangehen.

Der Ursprung dieser Wappen fällt in eine sehr frühe Zeit, da sie im Kleinen vorstellen, was die Heerzeichen im Grossen zur Schau tragen. Durch die Panner, oder kleineren Abzeichen ähnlicher Art, machten sich die verschiedenen Landestheile der Schweiz beim Zusammentritt ihrer Streitkräfte erkennbar. Die Panner waren es, um die sich die Krieger scharten, und es war ihre Erhaltung oder die Einbusse derselben nicht selten von grösster Wirkung auf die Gemüther der Streitenden.

Sorgfältig werden noch jetzt manche dieser ehrwürdigen Denkmäler unserer Vorzeit in den Zeughäusern aufbewahrt, als Erinnerungszeichen grosser Aufopferung und edler Hingebung der Vorfahren.

Der Grund der Wahl der verschiedenen Farben für die Panner lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, obwohl wir annehmen dürfen, dass sie bei einigen durch die auf den letztern vorkommende Bildern bedingt sind, so z. B. bringt die Farbe des Stierkopfes im Urnerpanner und die des Bären im Panner von Bern die schwarze Farbe in die Schilder dieser Länder hinein.

Die Anwendung der Landesfarben beschränkt sich aber nicht auf die Panner und Feldzeichen; sie erstreckt sich auch auf andere Gegenstände, welche mit der Landesherrlichkeit in irgend einer Verbindung stehen. — So zeigen die seidenen Schnüre, mit denen man das Siegel an den Urkunden befestigte, jedesmal die dem Kantonswappen entsprechende Farbe, diejenigen von Zürich, Luzern und Zug sind weiss und blau, die von Unterwalden und Solothurn weiss und roth, die von Basel, Freiburg, Appenzell weiss und schwarz. Ebenso trugen die Krieger und die Waibel der verschiedenen Behörden Kleider oder Mäntel in den kantonalen Farben, welcher Brauch bei den letztern sich bis auf diesen Tag erhalten hat.

Die erste Tafel zeigt die Kantonswappen, wie solche sich bei Erneuerung und Genehmigung der Bundesverfassung im Jahr 1815 darstellten; es sind diejenigen der acht alten Orte

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug;  
diesen folgen die Kantone

Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell,  
welche zwischen den Jahren 1481 bis 1513 in den Bund traten und mit den eben angeführten die alte Eidgenossenschaft ausmachten. Später kamen die Kantone

St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin  
zur Zeit der Mediation anno 1803 noch hinzu, an die sich dann die Kantone

Wallis, Neuenburg und Genf  
anreiheten, welche erst seit 1815 ganz zur Eidgenossenschaft gehören.

Wir wenden uns jetzt zu den Wappen der einzelnen Kantone.

Die älteste Beschreibung der Wappen der VIII alten Orte mag wohl diejenige von Albert von Bonstetten sein, wo es in dessen um das Jahr 1478 verfassten *Descriptio Helvetiae* von dem Kantonschild von Zürich heisst: «*Clipeus ferme indirecte divisus in superiori parte albo et inferiori blavio coloribus simpliciter depictus.*» — Wann die Züricher den schräg getheilten, weiss und blauen Schild zu führen anfangen, ist nicht mehr zu bestimmen; aus den alten Jahrbüchern erfahren wir aber, dass sie bereits im dreizehnten Jahrhundert, wenn ihr Aufgebot zum Reichsheere stiess, dieser Farben sich bedienten. Man kann also mit aller Wahrscheinlichkeit die Annahme dieser Farben in eine höhere Zeit hinaufsetzen.

Anders verhält es sich mit Bern. Das Wappen dieses Standes zeigte zuerst einen schwarzen Bären in weissem Felde. Seit dem Jahre 1288 jedoch wurde dasselbe zum Andenken an die Schlacht an der Schosshalde, in welcher der weisse Taft der Fahne mit Blut bespritzt ward, dahin abgeändert, dass man einen in weisser Strasse schräg aufwärts steigenden Bären mit rothen Klauen in ein rothes Feld stellte. Bald nachher wurde die weisse Strasse mit einer gelben vertauscht, und so beschreibt es auch Alb. von Bonstetten: «*Pro insigniis urso utuntur nigro indirecte per medium clipei incedens in crocei coloris tramite, reliquis vero campus rubri coloris est.*»

Das Kantonswappen von Luzern ist heut zu Tage noch so wie dasselbe der ebenerwähnte Schriftsteller bezeichnet: «*Clipeus in medio a summo ad infimum directe divisus parte dextra blavii et sinistra nivei coloris.*» Diese Farben sind schon an den Schnüren sichtbar, mit denen das Siegel der Bürgerschaft von Luzern an der Urkunde «*Stadtrecht oder der geschworne Brief Luzerns*» dat. 4. Mai 1252, befestigt ist.

Das Wappen von Uri zeigt einen schwarzen Stierkopf in gelbem Felde, mit einem durch die Nase gezogenen rothen Ring. Bonstetten drückt sich in seinem Werke also aus: «*Signa incolarum Uraniensium caput bovis est altis cornibus formatum nigri coloris et campum clipei glaucum esse debet.*»

Schwyz war der einzige Kanton, der einen einfarbigen und zwar rothen Schild führte, erhielt dann aber später als Zusatz, in Uebereinstimmung mit der Landesfahne, ein kleines weisses Kreuz, dessen in der *Descriptio Helvetiae* wie folgt erwähnt wird: «*Clipeum ferunt totum rubrum et aliis figuris*

*immaculatum, in vanno autem eorum, quod in hostes gestare solent in summitate a parte crucifixum interceptum et sic a Rudolfo Romanorum Rege invictissimo, olim specialibus meritis condonati sunt.»*

Verschiedene Veränderungen hat das Wappen des Kantons Unterwalden erfahren. Anfänglich bestand dasselbe in einem mittendurch wagrecht getheilten Schilde, dessen obere Hälfte roth, die untere aber weiss war, wie es auch von A. v. Bonstetten beschrieben wird: «*Clipeus indirecte per medium divisus et in superiori parte rubro et in inferiori albo quoque coloribus corruscans atque adornatus existens.*»

Nach der Trennung des Kantons in zwei Gemeinden, Ob dem Kernwalde und Nid dem Kernwalde, welches Ereigniss die Geschichtsforscher mit Wahrscheinlichkeit jedoch nicht mit Sicherheit in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts setzen, führte jede Gemeinde noch ihr eigenes Wappen. Obwalden behielt das alte Wappen, vermehrte es aber später mit einem einfachen Schlüssel; Nidwalden dagegen wählte einen doppelten Schlüssel in rothem Felde. Im Jahr 1816 wurde dann das gemeinsame Kantonswappen folgendermassen bestimmt, es solle ein senkrecht getheilter Schild die Wappen beider Gemeinden enthalten, dasjenige von Obwalden auf der rechten, dasjenige von Nidwalden aber auf der linken Seite.

Zug zeigt in weissem Felde einen blauen Querbalken, dessen v. Bonstetten unbestimmt in den Worten «*Insignia colore albo et blavio ornata*» erwähnt.

Glarus nahm in einen rothen Schild seinen Schutzpatron, den heiligen Fridolin auf: «*Ibi sanctum Fridolinum confessorem summo celebrant honore, ipsumque Sanctum in eorum armis ferunt indutum cuculla nigra in rubro clipeo stantem.*»

Die Wappenschilder der beiden Kantone Freiburg und Solothurn bedürfen keiner weitern Erläuterung.

Das Wappenbild des Kantons Basel ist wohl von demjenigen des Bisthums Basel entlehnt, welches im weissen Felde einen rothen Bischofstab zeigt, dessen Haken sich gegen die linke Seite wendet; unterschieden jedoch ist es von demselben dadurch, dass der Stab schwarz und nach der rechten Seite sich wendend erscheint. Warum und wann die Farbe geändert worden sei, lässt sich nicht mehr nachweisen, wahrscheinlich aber ist die Vertauschung der Farben älter als diejenige der Stellung des Stabes, welche um das Jahr 1380 statt gefunden haben soll. Ebenso ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass dieser Stab erst im Verlaufe der Zeit seine jetzige Gestalt angenommen hat, denn noch immer wird dieser Gegenstand mit dem Namen Stab bezeichnet.

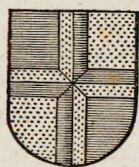
Das älteste Wappen der Stadt Schaffhausen zeigte ein weisses Feld, in dem ein zur Hälfte aus einem Thurme hervortretender schwarzer Widder auf grünem Boden sichtbar war; daher stammen die Standesfarben schwarz und grün, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Ueber die Entstehung dieses Wappenbildes werden wir in der Folge bei den Siegeln nähere Auskunft ertheilen. Auf den Feldpannern dagegen führten die Schaffhauser einen auf den Hinterfüssen freistehenden schwarzen Widder in gelbem Felde, der im Jahr 1512 von Pabst Julius II. bei Schenkung eines Panners für treu geleistete Dienste mit goldener Krone und andern goldenem Zierrath geschmückt wurde. Auch führten von dieser Zeit an die Stadt und das Land gemeinschaftlich dieses Wappen.

Appenzell hatte als Eigenthum des Abtes von St. Gallen von jeher einen aufrechtstehenden

schwarzen Bären in weissem Felde zum Wappen. Es unterscheidet sich von dem des Stiftes nur dadurch, dass in letzterem das Feld gelb ist. Das Stift hatte übrigens ursprünglich auch ein weisses Feld.

Das nämliche Wappenbild führte auch die Stadt St. Gallen, mit dem Unterschied jedoch, dass der Bär vom Jahr 1475 an mit einem goldenen Halsbande und verschiedenen Zierrathen geschmückt wurde. Zur Zeit der französischen Revolution nahm aber der Kanton St. Gallen das noch heute gebräuchliche Wappen an, welches laut Gesetzesbeschluss wie folgt bestimmt wurde: «Eine silberne Fascis mit einem breiten, glatten, grünen Band umwunden in grünem Felde»; als Sinnbild der Eintracht enthalten sie acht zusammengebundene Stäbe auf die damalige politische Landeseintheilung hindeutend.

Der Kanton Graubünden zeigt in seinem Wappenschilde die Abzeichen der alten drei Bünde, nämlich in der Mitte dasjenige des Gotteshausbundes, welcher zum Bisthum Cur gehört, und dessen Wappenbild das nämliche ist. — Zur rechten Seite ist dasjenige des obern oder grauen Bundes; hinter einem schwarz und gelben senkrecht getheilten Schilde steht das Bild des



heiligen Georg. — Auf der Linken ist das Wappen des X Gericht-Bundes; ein durch ein Kreuz quadrirter gelb und blauer Schild, wie ihn die beigefügte Zeichnung darstellt. Hinter dem Wappen steht ein wilder Mann mit einem Panner, auf welchem sich das Landeswappen wiederholt, in der einen, und einem entwurzelten Tannenbäumchen in der andern Hand. Die Schilde des grauen und des Gerichtbundes sind überdiess noch von Alters her mit einem goldenen Rande umgeben.

Der Aargau wurde zur Zeit der Mediation im Jahr 1803 selbstständiger Kanton, und bestimmte in jener Epoche seine Landesfarben dahin, dass im senkrecht getheilten Schilde das schwarze rechte Feld einen quer durch dasselbe ziehenden silbernen Fluss zeigt (auf den eigentlichen fruchtbaren, wasserreichen Aargau hindeutend), während das linke blaue Feld drei silberne Sterne enthält, die auf die drei hinzugekommenen Landestheile, die Grafschaft Baden, die freien Aemter und das Frickthal hinweisen.

Der Thurgau stand früher unter den VIII alten Orten und wurde von Landvögten aus denselben beherrscht; errang aber im Jahr 1798 seine Selbstständigkeit und wurde als Kanton in den Bund aufgenommen. Im Jahr 1803 bestimmte die damalige Regierungskommission das Wappen folgendermassen: «Das Kantonswappen besteht aus einem schräg getheilten Schild, wovon der obere Theil Silber, der untere hellgrün ist, in beiden Feldern befinden sich zwei springende Löwen.» Von letztern ist die Farbe nicht angegeben, sie werden aber, obgleich heraldisch unrichtig, als golden angenommen.

Der Kanton Waadt (Canton de Vaud), welcher vorher unter Bernischer Herrschaft stand, erlangte im Jahr 1798 Selbstständigkeit und Aufnahme in den Bund unter dem Namen Kanton Lemane, erhielt dann zur Mediationszeit die jetzige Benennung und wählte sich den weiss und grün wagrecht getheilten Schild, in dessen oberem weissen Felde Liberté et Patrie gesetzt wurde.

Als der Kanton Tessin in den eidgenössischen Bund trat, bestimmte ein Gesetz vom 26. Mai 1803, das Wappen dieses Kantons solle aus einem senkrecht getheilten Schilde bestehen, dessen rechte Hälfte roth, die linke hellblau sei.

Das ältere Wappen von Wallis, als das Land in Ober- und Unter-Wallis geschieden war, und das erstere das letztere beherrschte, zeigte in senkrecht getheiltem links rothem, rechts weissem Schilde erst sieben Sternchen, mit Bezug auf die Zehnten von Oberwallis. Als aber mit dem Jahr 1815 beide Theile in gleiche Rechte traten, wurden die sieben frühern Sterne mit sechs neuen vermehrt, entsprechend der Anzahl der Zehnten von Unterwallis. Die in rothem Felde befindlichen Sterne sind weiss, die im weissen roth und diejenigen in der Mitte nach heraldischen Gesetzen roth und weiss getheilt.

Der Kanton Neuenburg (Neuchâtel) behielt beim Eintritte in den Schweizerbund das alte Wappen des Fürstenthums bei, bekanntlich das der vormaligen Grafen von Neuenburg und Valangin.

Der Wappenschild von Genf (Genève) ist senkrecht getheilt. Das rechte gelbe Feld zeigt den halben schwarzen Adler: Krone, Schnabel, Zunge und Klauen roth; ein gelber Schlüssel zielt das linke rothe Feld. Der halbe Adler mit ausgebreitetem Flügel weist auf die frühere Reichsunmittelbarkeit hin, der Schlüssel erinnert an die kirchliche Macht.

